

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Buch a.Erlbach

Vom 03.12.2014 – in Kraft ab 01.01.2015

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buch a.Erlbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Umbau und Erweiterung der Kläranlage Buch am Erlbach auf 5.000 EW zu einer Belebungsanlage (SBR-Anlage) mit einer solaren Schlamm-trocknung:

1. Bauliche Anlagen

- **Trafostation:** Neubau einer Trafostation (250 kVA) für die Stromversorgung der Anlage
- **Trennbauwerk Stauraumkanal:** Ersetzen der vorhandenen Drossel durch eine Drossel mit 20 l/s; Ergänzung der Überlaufschwelle durch Mischwassersiebanlage
- **Rechen/Sandfang:** Weiterverwendung des bestehenden Rechens; Ersetzen des vorhandenen Grobsandfangs durch neuen Rundsandfang in Fertigbauweise
- **Erstellung eines neuen Betriebsgebäudes** (verzinkte Stahlkonstruktion verkleidet mit Sandwichpaneelen): Unterbringung von neuem Rundsandfang, Schaltanlage und an Stirnseite des Gebäudes im überdachten Außenbereich Aufstellung der neuen Gebläse
- **2 Trennwände** aus Stahlbeton zur Abtrennung der neuen Becken zwischen Regenüberlaufbecken (RÜB) und Vorlagebehälter, sowie zwischen Vorlagebehälter und SBR-Reaktor
- **Regenüberlaufbecken** mit einem Volumen von 880 m³ zur Zwischenspeicherung von Mischwasser. Entleerung mittels zwei Kreiselpumpen wieder in den Kläranlagenzulauf; Beckenreinigung durch zwei Spülkippen
- **Vorlagebehälter mit einem Volumen von 515 m³:** zur Aufnahme des mechanisch vorgereinigten Abwassers; anschließende Weiterleitung mittels Kreiselpumpen in den SBR-Reaktor
- **SBR-Reaktor:** Belüftung mittels am neuen Betriebsgebäude angebrachten Gebläsen sowie einer Membranbelüftung; Abbau von Nitrat zu elementarem Stickstoff mittels Einsatz von Rührwerken; Abzug des gereinigtem Abwassers durch Klarwasserdekanter
- **Neuerrichtung Ausgleichsbecken:** Volumen = 275 m³
- **Neuerrichtung Schlammstapelbehälter:** zur Schlamm-lagerung in den Wintermonaten (V = 750 m³)
- **Schlamm-trennung/solare Trocknung:** Trocknungshalle mit 12 x 74 m, mit integrierter maschineller Schlamm-trennung mit Entwässerungstuch und Lagerung des getrockneten Schlammes

2. Betriebseinrichtungen

- **Neue Zulaufdrosselung:** über eine gesteuerte Zulaufregelung durch Blendenregulierschieber auf Q_m= 20 l/s
- **Entleerungspumpwerk RÜB** mit zwei Freistromradpumpen. Anordnung im RÜB Förderleistung je 10 l/s
- **Presswasserpumpwerk** mit zwei Freistromradpumpen (je 5 l/s). Anordnung im Presswasserschacht zur Rückführung des Press- und Trübwassers in den Vorlagebehälter
- **Trübwasserabzug.** Anordnung im Schlammstapelbehälter zur Trübwasserentnahme und Ableitung in das Presswasserpumpwerk
- **Vorhandener Rechen/ neuer Sandfang:** Durchsatzleistung des vorhandenen Rechens 62 l/s; maximale Zulaufmenge des neuen Rundsandfangs 20 l/s

- **Zwischenhebebepumpwerk mit zwei Kreiselpumpen:** Anordnung im neuen Vorlagebehälter; Förderleistung der beiden Pumpen je 44 l/s
- **Aufstellung neue Gebläse:** an Nordseite des neu zu erstellenden Betriebsgebäudes im überdachten Außenbereich
- **Belüftungseinrichtung des SBR-Reaktors:** Ausführung als feinblasige Membranbelüftung
- **Einbau von Rührwerken im SBR-Reaktor** zum Einsatz während Denitrifikationsphase
- **Klarwasserdekanter:** zur Ableitung des gereinigten Abwassers in einer Tiefe von rund 30 cm unter der Wasseroberfläche mit einer Ablaufleistung von 432 m³/h
- **Einbau einer Überschussschlammpumpe:** zur Förderung des überschüssigen Schlammes in den Schlammstapelbehälter
- **Messung/Regelung:** mittels MID in der Ablaufleitung des Ausgleichsbehälters zum Abgabepumpwerk; maximale Abpumpmenge 62 l/s

3. E-Technik

- Anpassung der elektrotechnischen Ausrüstung der Kläranlage an die neue Aufgabenstellung und Neuerrichtung entsprechend dem Stand der Technik
- Erneuerung der Messtechnik
- Anlagensteuerung mittels einer frei programmierbaren Steuerung; Realisierung mittels SPS; Steuerung der Anlage von PC aus dem bestehenden Betriebsgebäude

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten, bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.800 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; Geschossflächen mit einer Raumhöhe bis zu 2,00 m werden nur mit der halben Geschossfläche herangezogen. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder

Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,19 €
- b) pro m² Geschossfläche 4,34 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gemeinde Buch a.Erlbach

Buch a.Erlbach, den 03.12.2014

Göbl
1. Bürgermeister